

Die soziale Unfallversicherung für Schülerinnen/Schüler und Studierende

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) führt die soziale Unfallversicherung für rund 1,3 Millionen Schüler/Schülerinnen und Studierende durch.

Die Aufgaben der AUVA

Vom Gesetzgeber sind der AUVA folgende Aufgaben übertragen:

- Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
- Vorsorge für Erste Hilfe
- Unfallheilbehandlung
- Rehabilitation
- Entschädigung nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
- Forschung nach den wirksamsten Methoden und Mitteln zur Erfüllung dieser Aufgaben.

Versichert sind:

Schüler/Schülerinnen und Studierende

- an allgemein bildenden Pflichtschulen
- an berufsbildenden Schulen und Akademien
- an allgemein bildenden höheren Schulen
- an Pädagogischen Hochschulen
- an Universitäten und theologischen Lehranstalten
- an Fachhochschul-Studiengängen.

Bei Schülern/Schülerinnen ist die Staatsangehörigkeit gleichgültig. Studierende sind nur dann unfallversichert, wenn sie entweder österreichische Staatsangehörige oder Angehörige eines EWR-Vertragsstaates sind bzw. einem Staat angehören, mit dem ein Sozialversiche-

rungsabkommen (auch über die Unfallversicherung) besteht. Ebenso versichert sind Flüchtlinge. Angehörige anderer Staaten sind als Studierende versichert, wenn sie in Österreich zum Daueraufenthalt berechtigt sind. Staatenlose sind versichert, wenn sie vor Aufnahme an einer der genannten Einrichtungen gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten.

Unfallversichert sind auch Personen, die sich auf die Studienberechtigungsprüfung vorbereiten.

Von den Versicherten werden keine Beiträge eingehoben.

Versicherungsschutz

Durch die soziale Unfallversicherung bei der AUVA geschützt sind auch Unfälle, die mit der Ausbildung in einem ursächlichen Zusammenhang stehen (z. B. bei der Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen, Exkursionen, Wandertagen, Sport- und Projektwochen, schulbezogenen Veranstaltungen und gesetzlich geregelten Berufsorientierungen). Der Versicherungsschutz gilt auch für Unfälle auf dem Weg zur Schule oder Universität sowie den erwähnten Schulveranstaltungen bzw. auf dem Heimweg von dort.

Versicherungsschutz besteht auch bei der Ausübung einer in Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebenen oder üblichen praktischen Tätigkeit.

Unfallverhütung und Sicherheitserziehung

Der Schutz von Menschen bei der Arbeit und Ausbildung ist die wichtigste Aufgabe der AUVA.

Der Unfallverhütungsdienst sorgt mit vier Landesstellen und fünf Außenstellen für versichertenennahe Betreuung; die Hauptstelle hat Entwicklungs- und Koordinationsaufgaben.

Die Sicherheitsexperten/-expertinnen der Unfallverhütungsdienste besuchen Schulen, beraten Schulerhalter und Lehrende, betreuen Projekte und motivieren Schüler/Schülerinnen zu sicherheitsbewusstem Verhalten. Dazu steht ein breit gefächertes Angebot an Medien für die Sicherheitserziehung zur Verfügung: Checklisten für Gebäude und Turngeräte, Broschüren, Poster und Filme. Die Medien können unter www.auva.at heruntergeladen oder bestellt werden. Die AUVA arbeitet mit anderen einschlägigen Organisationen zusammen (z. B. Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Kuratorium für Verkehrssicherheit, Rotes Kreuz), um Projekte und Aktionen abzustimmen.

Meldepflicht

Der Unfall muss der AUVA gemeldet werden, damit Leistungen erbracht werden können. Die Schuldirektion bzw. der Träger der Einrichtung, in der die Ausbildung erfolgt, ist auf Grund des Gesetzes zur Meldung von Unfällen verpflichtet. Die Meldung ist an die örtlich zuständige Landesstelle oder an die örtlich in Betracht kommende Außenstelle zu richten (siehe Dienststellen der AUVA). Diese Dienststellen stehen gerne für nähere Auskünfte zur Verfügung.

Leistungen im Schadensfall

Sachleistungen

Unfallheilbehandlung

Die AUVA bietet die Unfallheilbehandlung (stationär oder ambulant) als eigene Leistung in ihren sieben Unfallkrankenhäusern an.

Für die Behandlung in einem anderen Krankenhaus oder bei einem Kassenarzt/einer Kassenärztin trägt grundsätzlich die soziale Krankenversicherung die Kosten. Ein dabei nach den Sozialversicherungsgesetzen entstehender Selbstbehalt kann auf Antrag durch die AUVA ersetzt werden. Dies gilt nicht für die Kosten einer Behandlung „auf Klasse“.

Bei Einlieferung in eine Privatklinik (ohne Vertrag mit der Krankenkasse) können Honorare entstehen, die durch die vorgesehenen Vergütungssätze nicht gedeckt sind!

Bergungskosten/Transportkosten

Für Bergungskosten (Bergrettung) und Transportkosten (z. B. Hubschrauber) besteht ein Anspruch auf Ersatz gegen die AUVA nur, wenn die Bergung medizinisch erforderlich war und der weitere Transport zur Unfallheilbehandlung in ein AUVA Unfallkrankenhaus führt. Dasselbe gilt auch für Überstellungstransporte. Erfolgt die Einlieferung/Überstellung in ein anderes Krankenhaus als ein Unfallkrankenhaus der AUVA, ist im Regelfall die Krankenkasse zur Übernahme dieser Kosten verpflichtet.

Für Hubschrauber-Transportkosten bestehen jedenfalls satzungsmäßige Höchstgrenzen. Die tarifliche Höchstgrenze für einen Hubschraubertransport vom Unfallort ins Krankenhaus beträgt derzeit EUR 948,27.

Prothetische Versorgung/Hilfsmittel

Um die Folgen des Unfalles zu lindern und den Erfolg der Heilbehandlung zu sichern, besteht Anspruch auf prothetische Versorgung. Bei Zahnersatz nach Unfällen bleibt der Anspruch auf Leistung bis zur endgültigen Versorgung nach Abschluss des Zahnwechsels bzw. des Kieferwachstums bestehen (Kostenvorschlag einschicken!). Bei Bestehen einer sozialen Krankenversicherung übernimmt diese grundsätzlich die Kosten einer unfallbedingten konservierenden Zahnbehandlung. Allfällige (Rest-) Kosten können über Antrag durch die AUVA übernommen werden.

Bereits vorhandene Hilfsmittel (z. B. Brillen) werden dann ersetzt, wenn die Zerstörung des Hilfsmittels mit einer Körperverletzung verbunden ist. Bei reinem Sachschaden gibt es keinen Ersatz. Es wird empfohlen, eine Bestätigung darüber zu erbringen, dass die neue Brille im Wert der alten entspricht.

Rehabilitation

Zur bestmöglichen Behebung der Folgen des Unfalles erbringt die AUVA in ihren vier Rehabilitationszentren medizinische Rehabilitation. Im Bedarfsfall werden auch umfangreiche berufliche und soziale Rehabilitationsleistungen erbracht.

Geldleistungen

Versehrtengeld

Beträgt die unfallbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 20 Prozent und dauert diese Beeinträchtigung länger als drei Monate, wird ein einmaliges Versehrtengeld ausbezahlt.

Dieses beträgt 2011

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von	20 %	€ 611,37
	30 %	€ 1.329,87
	40 %	€ 2.454,88
für je weitere bei	10 %	€ 613,60
	100 %	€ 6.136,48

Nach Unfällen während eines vorgeschriebenen oder üblichen Praktikums besteht kein Anspruch auf Versehrtengeld. Dafür bestehen in diesen Fällen verbesserte Ansprüche auf Versehrtengeld.

Versehrtengeld

Beträgt die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 Prozent (nach Unfällen im Zusammenhang mit einem vorgeschriebenen oder üblichen Praktikum 20 Prozent) und dauert dieser Zustand länger als drei Monate an, besteht Anspruch auf eine Versehrtengeld (14-mal jährlich).

Diese Rente gebührt ab dem Zeitpunkt, zu dem die Schulausbildung voraussichtlich beendet und der Eintritt in das Erwerbsleben erfolgt wäre. Die Höhe der Rente hängt von der Bemessungsgrundlage und dem Grad der Versehrtheit ab.

Bemessungsgrundlage 2011

ab Vollendung des

15. Lebensjahres	€ 8.806,59
18. Lebensjahres	€ 11.743,25
24. Lebensjahres	€ 17.614,55

Das bedeutet z. B. bei völliger Erwerbsunfähigkeit eine Rente in folgender Höhe (2011):

ab Vollendung des

ab Vollendung des	pro Monat
15. Lebensjahres	€ 629,04
18. Lebensjahres	€ 838,80
24. Lebensjahres	€ 1.258,19

Bei geringerer Minderung der Erwerbsfähigkeit fällt die Rente entsprechend geringer aus. Schüler/Schülerinnen und Studierende, die durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit pflegebedürftig wurden, erhalten von der AUVA ein Pflegegeld auch vor Anfall einer Versehrtengeld. Im Todesfall gibt es einen Teilersatz der Bestattungskosten; anspruchsberechtigte Hinterbliebene erhalten gegebenenfalls Renten. Alle angeführten Beträge werden nach dem Pensionsanpassungsgesetz erhöht.

Dienststellen und Behandlungseinrichtungen der AUVA

Achtung:

Sie können alle Anträge, Mitteilungen oder Meldungen für einen Sozialversicherungsträger auch bei Dienststellen anderer Träger abgeben.

Für eine möglichst rasche Erledigung Ihrer Anliegen ist es dennoch am günstigsten, wenn Sie sich gleich an die für Ihr Bundesland zuständige Stelle wenden.

Hauptstelle

Adalbert-Stifter-Straße 65
1200 Wien
Telefon +43 1 331 11

Landesstelle Graz/ Unfallkrankenhaus Graz

Göstinger Straße 26/
Göstinger Straße 24
8021 Graz
Telefon +43 316 505

Unfallkrankenhaus Kalwang

8775 Kalwang 1
Telefon +43 3846 86 66

Außenstelle Klagenfurt/ Unfallkrankenhaus Klagenfurt

Waidmannsdorfer Straße 35
9021 Klagenfurt am Wörthersee
Telefon +43 463 58 90

Landesstelle Linz/ Unfallkrankenhaus Linz

Garnisonstraße 5/
Garnisonstraße 7
4017 Linz
Telefon +43 732 23 33
+43 732 69 20

Landesstelle Salzburg/ Unfallkrankenhaus Salzburg

Dr.-Franz-Rehr-Platz 5
5010 Salzburg
Telefon +43 662 21 20
+43 662 65 80

Außenstelle Dornbirn

Eisengasse 12
6850 Dornbirn
Telefon +43 5572 269 42

Außenstelle Innsbruck

Ing.-Etzels-Straße 17
6020 Innsbruck
Telefon +43 512 520 55

Landesstelle Wien

Webergasse 4, 1200 Wien
Telefon +43 1 331 33

AUVAsicher Präventionszentrum
Wien

Pasettistraße 65, 1200 Wien
Telefon +43 1 331 33-1000

Unfallkrankenhaus

Lorenz Böhler

Donaueschingenstraße 13
1200 Wien
Telefon +43 1 331 10

Unfallkrankenhaus Meidling/ Rehabilitationszentrum Meidling

Kundratstraße 37
1120 Wien
Telefon +43 1 601 50

Außenstelle Oberwart

Hauptplatz 11
7400 Oberwart
Telefon +43 3352 353 56

Außenstelle St. Pölten

Kremser Landstraße 8
3100 St. Pölten
Telefon +43 2742 25 89 50

Rehabilitationszentrum Häring

6323 Bad Häring
Telefon +43 5332 790

Rehabilitationsklinik Tobelbad

Dr.-Georg-Neubauer-Straße 6
8144 Tobelbad
Telefon +43 3136 525 71

Rehabilitationszentrum Weißer Hof

Holzgasse 350
3400 Klosterneuburg
Telefon +43 2243 241 50

Medieninhaber und Hersteller:
Allgemeine Unfallversicherungs-
anstalt

Verlags- und Herstellungsort:
Adalbert-Stifter-Straße 65
1200 Wien

DVR: 0024163

ZVA - 171 - 01/2011